

Vereinsatzung

„Interessengemeinschaft Neustadt-Nord/Villen-Viertel e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Interessengemeinschaft Neustadt-Nord/Villen-Viertel“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ensemble- und Denkmalpflege im sogenannten Villen-Viertel der Kölner Neustadt-Nord sowie die Vertretung der Anliegen von Haus-/Wohnungseigentümern, Anwohnern und Interessierten bei wesentlichen baulichen Veränderungen im Viertel mit der Zielsetzung, Charakter, Wohnqualität und Attraktivität des Viertels zu erhalten und nachhaltig weiter zu entwickeln.
- (2) Der Verein verwirklicht die Zwecke insbesondere durch:
 - Unterstützung von Aktivitäten, die Zweck und Zielsetzungen des Vereins dienen, u. a. Mobilisierung von Politik und Öffentlichkeit
 - Einfordern und Organisieren der Bürgerbeteiligung bei Bebauungsplanungen und wesentlichen baulichen Veränderungen im Viertel
 - Aufbau und Pflege einer Informationsplattform für den Verein und Interessierte im Internet
 - Information der Mitglieder und der Nachbarschaft über geplante Bauvorhaben und Nutzungsänderungen sowie über ihre bauliche Durchführung
 - Vertretung von Interessen des Vereins und der Betroffenen bei geplanten baulichen Veränderungen und ihrer Durchführung im Viertel gegenüber der Stadt Köln und den jeweiligen Bauträgern
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinsziele fördert (z. B. Haus-/Wohnungseigentümer, Anwohner, ansässige Firmen, Nachbarn, Interessenten).
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.
- (4) Die Mitglieder werden mindestens einmal im Quartal schriftlich (Newsletter, E-Mail) über aktuelle Entwicklungen und Termine informiert.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt auch durch die Einberufung per Fax oder E-Mail als gewahrt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben wurde. Ergänzungen der Tagesordnung können schriftlich (per E-Mail Fax oder Brief) beim Vorstand bis zum Ablauf des fünften Tages vor der Versammlung beantragt werden. Die Mitglieder werden über etwaige Ergänzungen der Tagesordnung bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Versammlung per E-Mail oder Fax informiert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Dieser beruft einen Protokollführer. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie kann Beschlüsse nur über in der Einladung benannte Tagesordnungspunkte oder über spätere Ergänzungen der Tagesordnung fassen, über die die Mitglieder vor der Versammlung informiert worden sind.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

- (4) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Zweckes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 - (5) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Haushaltsplanung;
 - die Änderung oder Ergänzung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins oder des Vorstandes,
- Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder die Benennung eines Steuerberaters vornehmen, der die Finanzprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durchführt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzendem, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um bis zu 3 weitere nicht vertretungsberechtigten Beisitzer erweitert werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine erneute Wahl nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu einer Neuwahl ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können im Rahmen des Vereinsbudgets Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen.

Der Vorstand darf im Rahmen des Vereinsbudgets Mitarbeiter zur Verwirklichung der Vereinszwecke anstellen.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf die Geschäftsführung untereinander aufteilen oder Teile der Geschäftsführung auf einzelne seiner Mitglieder delegieren. Beschlüsse darüber müssen schriftlich niedergelegt werden.
- (4) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Innenverhältnis ohne Wirkung auf das Außenverhältnis wird bestimmt, dass Vertretungshandlungen jeweils von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden sollen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d. h. die Vorstandsmitglieder sieben Tage vorher von dem Termin der Vorstandssitzung Kenntnis hatten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende 2 Stimmen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen, wenn alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen.

- (6) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (7) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Höhe und Voraussetzungen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende des 1. Quartals des Kalenderjahres oder bei neuen Mitgliedern bis 1 Monat nach der Aufnahme zu entrichten bzw. wird per Lastschrift eingezogen.

§ 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kölner Grün Stiftung, Holzmarkt 1, 50676 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 9 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.